

SATZUNG

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Reckenroth vom 01.April 2019

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Ortsgemeinderat Reckenroth für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen am 20.11. 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

- (1) Den Einwohnern, allen Vereinen mit kultureller und öffentlich-rechtlicher Gestaltung, der evangelischen Kirchengemeinde und allen Firmen steht das Recht auf Benutzung der nachfolgend genannten Anlagen im Dorfgemeinschaftshaus in Reckenroth, Schulberg 3 im Rahmen dieser Satzung zu:
 1. Veranstaltungsräume mit Tischen und Bestuhlung
 2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
 3. Theke und Kühlanlage
 4. Toilettenanlagen
 5. Vorraum mit Garderobe
 6. Hofraum als Parkmöglichkeit
 7. In besonderen Fällen kann der Hofbereich (Außenanlage) für andere Nutzungsarten, nach separater Genehmigung durch den Ortsbürgermeister, frei gegeben werden.
- (2) Auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Firmen wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis für den gleichen Zeitraum geltend gemacht wird. In diesen Fällen ist für die Benutzung der Abschluss einer Sondervereinbarung erforderlich.
- (3) Die Vermietung erfolgt nur an Personen, Vertretern von Vereinen und Verbänden oder Firmen, die voll geschäftsfähig sind.
- (4) Die Überlassung der gemieteten Räume durch den Veranstalter/Benutzer an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 2

Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern, Beerdigungskaffee und Veranstaltungen aller Art sowie Übungsstunden der Vereine.

Die Anträge zur Benutzung sind schriftlich oder mündlich an den Bürgermeister zu stellen und werden in der Reihenfolge der Anfragen berücksichtigt.

Turnusgemäße Nutzungen von Vereinen müssen, ggf. zu Gunsten einer anderen Veranstaltung (z.B. für einen Beerdigungskaffee) nach Absprache mit dem Bürgermeister verlegt werden.

§ 3

Übergabe des Inventars

Die Übergabe von Räumlichkeiten samt Inventar zur Nutzung erfolgt einen Tag vor der Veranstaltung, oder nach Absprache durch den Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten. In einem Protokoll werden Übergabe und Einweisungen schriftl. dokumentiert.

§ 4

Haftung und Haftungsfreistellung

- (1) Der Veranstalter/Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden am Gebäude, den Außenanlagen, an Inventar und Zubehör.
- (2) Der Veranstalter/Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses und seiner Außenanlagen stehen.
- (3) Der Veranstalter/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 5

Benutzung der Einrichtung

- (1) Alle Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.
- (2) Alle benutzten Geräte und Gegenstände sind nach Gebrauch an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.
- (3) Das Benageln von Wänden, Decken und Fußböden, mit Nägeln, Schrauben, Reißzwecken oder Ähnlichem, ist nicht gestattet.
- (4) Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.
- (5) Das Dorfgemeinschaftshaus ist gemäß Nichtrauchergesetz Rheinland-Pfalz rauchfrei, dies gilt ausnahmslos.

§ 6

Pflichten des Benutzers

- (1) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich vom Veranstalter/Benutzer zu reinigen und im gleichen Zustand wie vor der Nutzung an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den bei Anmietung ausgehändigten Schlüsseln zu übergeben.
Insbesondere die Toiletten sind hygienisch sauber zu übergeben.
- (2) Bei der Schlüsselübergabe hat der Benutzer festgestellte Schäden und Mängel dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten anzuzeigen.
In einem Protokoll werden Übergabe, Vollzähligkeit der Gegenstände und Reinigung schriftl. dokumentiert.
Turnusgemäße Benutzungen von Vereinen – z.B. für Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen oder Übungsstunden - unterliegen keiner Übergabepflicht
- (3) Ab 22:00 Uhr hat jeder Veranstalter/Benutzer oder jede Besuchergruppe sich so zu verhalten, dass in den angrenzenden Wohnbereichen keine Ruhestörung entsteht.
Die Beschallung des Außenbereiches ist nicht gestattet.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen werden pauschale bzw. verbrauchsbedingte Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.
Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages/der Nutzungsvereinbarung. Bei gewerblicher Nutzung oder bei Nutzung durch auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Firmen wird bezüglich der Gebühren eine schriftliche Sondervereinbarung abgeschlossen. Vor der Übergabe der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände ist eine Kautions gemäß den Angaben in der Gebührensatzung fällig.
- (2) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z.B. Porzellan, Gläser, Küchengeräte) oder Ausstattungsgegenstände (z.B. Tische, Stühle, Musikanlage) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Liste Entschädigung in Geld zu leisten.
- (3) Gebührenschuldner ist/sind der/die Antragsteller. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides, durch Zahlung an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen, fällig.

§ 8 Anwendung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

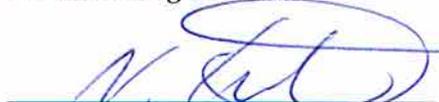
Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8.Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Reckenroth vom 05.Oktober 1986 außer Kraft.

Reckenroth, den 01.04.2019

Für die Ortsgemeinde:



Norbert Fuhr, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06.04.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reckenroth im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 18 /2019 am 02.052019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 03.052019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 07.052019
Im Auftrag

Uwe Welker

